



Auf das sensible Bodenseeufer Rücksicht nehmen

Informationen für Wassersportler

Empfindliche Lebensräume brauchen Schutz!

Die naturnahen Ufer und Flachwasserbereiche des Bodensees sind die Kinderstube für Jungfische und unverzichtbar für die Selbstreinigung des Sees. Für brütende Vögel im Schilf und für Tausende von rastenden Wasservögeln ist es wichtig, dass die Uferlebensräume nicht beunruhigt werden.

Etliche Vorschriften der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung und der Verordnungen über die Naturschutzgebiete Rheindelta und Mehrerauer Seeufer-Bregenerachmündung berücksichtigen diese große Bedeutung.

Für die Benutzung sämtlicher Wasserfahrzeuge – vom einfachen Kajak oder Schlauchboot bis zur Yacht, vom Board für Stehpaddler bis zum Kiteboard – gelten besondere Bestimmungen für die Uferlebensräume.

Diese Vorschriften sind durch Schifffahrtszeichen kundgemacht. Bitte beachten Sie die geltenden Vorschriften. Damit schützen Sie die Tier- und Pflanzenwelt und sorgen für einen ungestörten Naturgenuss für alle Besucher des Bodensees.



Geltende Vorschriften

Bodensee-Schifffahrts-Ordnung (gesamter Bodensee)

- Wasserpflanzenbestände (Schilf, Binsen und Seerosen) dürfen nicht befahren werden, ein Mindestabstand von 25 m ist einzuhalten.
- Die Uferzone* darf nicht mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen (einschließlich Wasserskis und ähnlichen Geräten) befahren werden; ausgenommen sind das Stillliegen, An- und Ablegen. Dabei ist der kürzeste Weg zu nehmen.
- Der Betrieb von Aqua-Scootern, Jet-Bikes und ähnlichem ist untersagt.

Naturschutzverordnung Rheindelta

- Schilfgürtel und die anschließende 10 m breite Wasserfläche dürfen nicht betreten werden.
- Schilfgürtel und die anschließende 50 m breite Wasserfläche dürfen nicht befahren werden.
- Vom 1. November bis zum 15. April gilt ein generelles Verbot für Surfen, Kitesailing, Wasserskifahren und ähnliche Sportarten.
- Von 23.00 Uhr bis 4.00 Uhr besteht ein Aufenthaltsverbot für Wasserfahrzeuge in der Uferzone* und der Fußbacher Bucht, ausgenommen nur der Bereich zwischen Dornbirnerach und km 92,8 des rechten Rheindammes.

- In der Uferzone* und der Fußbacher Bucht beträgt die maximal zulässige Geschwindigkeit für motorbetriebene Wasserfahrzeuge 10 km/h.
- Im Zeitraum von 1. Oktober bis 30. April darf die Fußbacher Bucht außerhalb der Schifffahrtsrinne nicht befahren werden. Ausgenommen ist die Ausübung der Fischerei.
- Die Schleppangelfischerei ist im Zeitraum von 1. November bis zum 30. April in der Fußbacher Bucht verboten.

Naturschutzverordnung Mehrerauer Seeufer – Bregenerachmündung

- Im Schutzgebiet darf nicht mit Wasserfahrzeugen gefahren werden; ausgenommen sind Zufahrten zu Häfen und Liegeplätzen.
- Im Bereich der Bregenerachmündung darf vom 15. März bis zum 10. Juli nicht näher als 50 m an die Achufer und nicht näher als 100 m an die Kiesinseln herangefahren werden. Für Boote mit ausschließlichem Ruderantrieb zum Fischen oder Holz sammeln gilt dies nur bis zum 31. Mai.

* Uferzone = 300 m breite dem Ufer oder dem Schilfgürtel vorgelagerte Wasserfläche

Wichtige Schifffahrtszeichen



gesperrte Wasserfläche: Durchfahrt für sämtliche Wasserfahrzeuge verboten



Fahrverbot für Wasserfahrzeuge mit Maschinenantrieb



Ankerverbot



Liegeverbot
Achtung: Im Rheindelta gilt von 23.00 bis 4.00 Uhr zudem ein Aufenthaltsverbot in der Uferzone und in der Fußacher Bucht.



Verbot, außerhalb der (weiß) angezeigten Begrenzung zu fahren



Kontakt

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Umwelt- und Klimaschutz
+43 5574 511 24505 | naturvielfalt@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/naturvielfalt

Bezirkshauptmannschaft Bregenz
Abteilung Allgemeine Verwaltung
+43 5574 4951 52052 | bhbregenz@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/bhbregenz

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Umwelt- und Klimaschutz

Text, Fotos, Gestaltung:
www.umg.at

Druck:
Thurnher Druckerei | 2017

